

Stellungnahme der Kanzlei Hanske & Nielsen zum Urteil des Bundesverwaltungsgericht von 18.12.02 in Sachen Gefährhundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinische Gefährhundeverordnung in wesentlichen Teilen nichtig

Am 18.12.02 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig unser im Normenkontrollverfahren erwirktes Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (OVG): Die allein an der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen festgemachten Bestimmungen der Gefährhundeverordnung sind wegen Fehlens einer hierfür notwendigen Ermächtigungsgrundlage nichtig.

Mit dieser Entscheidung setzte das BVerwG seine Rechtsprechung vom 03.07.2002 bezüglich der Niedersächsischen Gefährtierversordnung (GefTVO) fort. Mit dieser hatte es die grundlegenden Regelungen der rassediskriminierenden GefTVO für nichtig erklärt, da der Ordnungsgeber nicht ermächtigt gewesen sei, allein aufgrund eines Verdachts, dass von bestimmten Hunderassen ein höheres Gefahrenpotential als von anderen ausginge, auf Grundlage des polizeilichen und ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrgesetzes eine derart weitreichende, in die Grundrechte der betroffenen Hundehalter massiv eingreifende Verordnung zu erlassen.

In der nunmehr ergangenen Entscheidung bestätigte das BVerwG diese Rechtsauffassung und erklärte die Regelungen der Gefährhundeverordnung, welche für Hunde bestimmter Rassen u.a. eine generelle Leinenpflicht und für Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier und Staffordshire Bullterrier zusätzlich einen generellen Maulkorbzwang, ferner die Anbringung eines Warnschildes und die Kennzeichnung des Hundes mit einem "G" vorschrieb, für nichtig.

Für durchaus zulässig erachtete das BVerwG jedoch entgegen der seinerzeitigen Auffassung des OVG die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 1, nach der individuell gefährliche Hunde solche sein sollen, die u.a. durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten über eine das natürliche Maß übersteigende Aggressionsbereitschaft verfügen. Das BVerwG wies darauf hin, dass es unerheblich sei, worauf eine erhöhte Aggressionsbereitschaft letztlich zurückzuführen sei, maßgeblich sei lediglich das Ergebnis: ein besonderer gefährlicher Hund, für den der Ordnungsgeber entsprechende Maßnahmen vorsehen dürfe. Mehrere Merkmale (Haltung, Zucht, Rasse etc.) könnten durchaus zusammen dazu führen, dass ein Hund Individuum gefährlich würde.

Diese Auffassung scheint nur auf den 1. Blick widersprüchlich zu den übrigen Aussagen zu sein: Hiermit wird nicht etwa wiederum an eine abstrakte rassespezifische Gefährlichkeit angeknüpft, sondern Reglementierungen für einen individuell (aus welchen Gründen auch immer) gefährlichen Hund für rechtmäßig erachtet, wobei rassespezifische Merkmale beispielsweise Größe und Gewicht sein können.

Auch dieses Urteil entfaltet aus prozessualen Gründen unmittelbare Folgen nur für die Halter der Hunderassen, die in dem Verfahren auch seitens der Antragsteller gehalten wurden, nämlich: American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Fila Brasileiro, Bullmastiff und Mastino Napoletano. Jedoch gilt mittelbar für alle anderen gelisteten Hunderassen, dass die VO hinsichtlich der Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit mangels Ermächtigungsgrundlage nichtig ist, so dass sich die betroffenen Hundehalter erfolgreich gegen die entsprechenden Bestimmungen zur Wehr setzen können. Dies wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nicht nötig sein: das Innenministerium hat bereits verlauten lassen, dass die Ordnungsbehörden des Landes darauf hingewiesen würden, dass der generelle Leinen- und Maulkorbzwang nicht mehr gelte.



Leider besteht nach wie vor die Möglichkeit, Rassen mittels eines Gesetzes in absehbarer Zeit erneut zu diskriminieren. Jedoch gibt bereits die Presseerklärung des BVerwG vom 18.12.02 Anlass zu der Hoffnung, dass das Gericht seine Rechtsprechung vom 03.07.2002 tatsächlich fortführen und nicht lediglich wiederholen wird: Bestimmungen, die die Gefährlichkeit von Hunden allein aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen herleiten, sind laut Presseerklärung ungültig. Eine derart konkrete Aussage, die hoffentlich auf ein mögliches Hundegesetz in Schleswig-Holstein ihren Niederschlag findet, ließ das BVerwG-Urteil aus Juli diesen Jahres noch vermissen.

Rechtsanwältin Nielsen